

stehenden Rechtsmitteln dagegen aufzutreten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß Euer Hochwohlgeboren auf diese meine Beschwerde hin von der Klarheit meines Anspruches auf Rückgabe meines Eigentums überzeugt, meinem Antrage entsprechen,¹⁾ mich so der unangenehmen Notwendigkeit überheben werden, in einem bei dem ordentlichen Gericht einzuleitenden Prozesse,²⁾ mein Recht zu erkämpfen.³⁾

2. EINGABE LASSALLES AN DEN ANKLAGESENAT DES STAATSGERICHTSHOFS. (Konzept von Lassalles Hand.)

Berlin, 29. November 1863.
Potsdamer Straße 13.

Hoher Anklagesenat!

Es ist von dem Königlichen Staatsanwalt von Schelling eine Untersuchung wegen vorbereitenden Hochverrats gegen mich eingeleitet worden, die an — um mich sehr milde auszudrücken — Bodenlosigkeit alles übertrifft, was jemals vorgekommen!

Da es mein legitimes Interesse sein muß, eine zugleich so schwere und so grundlose Beschuldigung so früh als möglich zu beseitigen, so erlaube ich mir hierdurch ergebenst durch die nachfolgende kurze Ausführung darzutun, daß es einem hohen Hofe vollständig unmöglich sein wird, die Anklage gegen mich zu beschließen.

Ich werde diesen Nachweis in einigen kurzen Artikeln führen, deren Gewicht in aufsteigender Linie immer zunehmen soll.

I.

Die Beschuldigung gründet sich auf meine „Ansprache an die Arbeiter Berlins“.⁴⁾

Oder vielmehr sie gründet sich auch nicht einmal hierauf, sondern auf den in dieser Ansprache abgedruckten Artikel der „Süddeutschen Zeitung“⁵⁾ (S. 9—12 der Ansprache).

Ich leite die Anführung dieses Artikels ausdrücklich mit der Erklä-

¹⁾ Hiernach hieß es im Konzept ursprünglich, wurde aber durchgestrichen: „und mir so ohne Lärm und Geräusch zu meinem Recht verhelfen werden, widrigenfalls ich mich in der Notwendigkeit befinden werde“.

²⁾ Hier folgte ursprünglich, wurde aber durchgestrichen: „dem es weder an Interesse noch Pointen fehlen würde, auf einem freilich langsameren, aber nicht minder sicheren und um so brillanteren Wege“.

³⁾ Ohne Unterschrift.

⁴⁾ An die Arbeiter Berlins. Eine Ansprache im Namen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, Berlin 1863, Kommissionsverlag von Reinhold Schlingmann.

⁵⁾ Der Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ vom 25. September war überschrieben: „Die Arbeiterbewegung in Rheinpreußen“. Die begründete Vermutung, daß sein Verfasser Friedrich Albert Lange sei, hat zuerst Eduard Bernstein ausgesprochen.

rung ein (S. 9), daß die „Süddeutsche Zeitung“ eine meiner leidenschaftlichsten „Gegnerinnen“ sei. Ich führe diesen Artikel nur in der ausdrücklich ausgesprochenen und mehrfach wiederholten Absicht an, zu zeigen, daß die Fortschrittler mich verleumden, wenn sie mich einen Reaktionär nennen und daß sie dies auch sehr gut selbst wissen, indem sie mir, wo sie unter sich sprechen, die umgekehrte Richtung imputieren.

Und durch diese, zum Zweck der Widerlegung einer Verleumdung gemachten Anführung eines Artikels aus einem mir feindlichen Blatt, soll ich eine ein „hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung“ vollbracht haben!!!

An und für sich wird sich vielleicht ein objektives Preßvergehen, niemals aber Hochverrat durch die Mitteilung eines fremden Artikels vollbringen lassen.

Überdies ist hier jede Möglichkeit hierzu ausgeschlossen durch den ausdrücklichen animus der Mitteilung, mich durch dieselbe bloß gegen jene Verleumdung verteidigen zu wollen.

Überdies legt mir der Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ auch nirgends „ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlungen“ zur Last; nur allerlei Gesinnungen imputiert er mir.

Überdies ist meine Ansprache an die Berliner Arbeiter und der darin erfolgte Abdruck des fremden Artikels aus dem mir feindlichen Blatt kein judiziäres Eingeständnis.

Überdies gebe ich in meiner Ansprache selbst an, was ich aus jenem Artikel als wahr bezeichne. Ich sage nämlich am Schluß der Anführung S. 12:

„Seht Ihr, Arbeiter, die Zahl der Anhänger des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, ihre Begeisterung, ihr stetiges Wachstum, der Widerwille, mit welchem die Herren Fabrikanten und Kaufleute früher Herrn Schulze-Delitzsch betrachtet haben, den sie erst jetzt, wo er bei Euch als Gegengift gegen mich dienen soll, als Mittel, Euch von der energischen Verfolgung Eurer Interessen, von mir und dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein fern zu halten, bekränzen — alles ist hier mit dürren Worten eingestanden.“ Liegt hierin Hochverrat?

Ich fahre dort fort:

„Die Lächerlichkeit der Erfindung, daß ich der Reaktion diene, die Furcht, daß umgekehrt der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein den Ast abzusägen drohe,¹⁾ auf welchem Fortschrittler und Reaktion gemeinsam sitzen — das alles und noch vieles andere wird ebenso wie der wirkliche Charakter der rheinischen Versammlungen hier von unseren Gegnern selbst, in einem Blatt, das ja die Arbeiter nicht lesen — — offen eingeräumt.“

¹⁾ In der ersten Auflage und allen späteren Nachdrucken steht: „drohte“.

Das ist alles, was ich aus jenem Artikel herleite, worauf ich mich berufe, und was ich somit in gewissem Sinne meinerseits durch diese Anführung eingestehe.

Soll es Eingeständnis von hochverräterischen Handlungen sein, wenn ich sage, es sei eine lächerliche Erfindung, daß ich der Reaktion diene?

Soll es Eingeständnis von hochverräterischen Handlungen sein, wenn ich sage: sie, die Fortschrittler, haben Furcht, daß ich den Ast absäge, auf welchem sie und die Reaktion gemeinsam sitzen? Ist ihre Furcht mein Verbrechen?

Und wenn ich selbst gesagt hätte: sie haben die gegründete Furcht, daß ich den Ast absäge, auf welchem sie und die Reaktion gemeinsam sitzen, — hätte ich das nicht mit vollem Rechte sagen können, hinsehend auf meine nun schon seit neun Monaten, aber offen und mit voller gesetzlicher Erlaubnis geführte Agitation für das allgemeine und direkte Wahlrecht, aber durch Gewinnen der öffentlichen Überzeugung auf friedlichem und legalen Wege? Durch das allgemeine und direkte Wahlrecht würde ja, falls es eingeführt würde, der Ast — das Dreiklassenwahlgesetz — abgesägt sein. auf welchem jetzt Fortschrittler und Reaktionäre gemeinsam sitzen!

Endlich — man mache die unerhörtesten, die unmöglichsten, die absurdesten Voraussetzungen, so würden mir ja immer nur durch den Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ hochverräterische — horrible dictu! — Gesinnungen zur Last gelegt sein, niemals hochverräterische Handlungen.

II.

Außer dem Artikel der „Süddeutschen Zeitung“ und meiner Bezugnahme auf denselben, ist mir hauptsächlich folgende von der Staatsanwaltschaft rot angestrichene Stelle meiner Ansprache (S. 14) zur Last gelegt worden:

„Die Fortschrittsbourgeois hassen mich und feinden mich an, nicht weil sie Reaktion, sondern umgekehrt, weil sie Revolution von mir befürchten. Nicht, weil ich ihnen reaktionär, sondern weil ich ihnen revolutionär erscheine. Und die tatsächliche Wahrheit dieses Vorwurfes — ich habe sie in der Wahrhaftigkeit meines Wesens hundertmal zugegeben, wo immer auch er mir gemacht wurde, ich habe sie zugegeben vor der Öffentlichkeit, in meinen Werken, meinen Reden, ja zu den wiederholtesten Malen selbst vor den Gerichten.“

Und das habe ich in der Tat getan und es ist den Gerichten niemals eingefallen, mir aus diesem Eingeständnis einer Denkungsweise¹⁾ irgendeinen Vorwurf, geschweige denn das Verbrechen des Hochverrats daraus zu machen!

¹⁾ Zuerst hatte Lassalle geschrieben: „Gesinnung“.

Im Gegenteil, die Gerichte haben selbst entschieden, daß es nichts Erlaubteres gibt als den bestimmten Sinn, in welchem ich dies Wort nehme.

Bei Anlaß des wegen meines „Arbeiterprogramms“¹⁾ gegen mich auf Grund des § 100 des Strafgesetzbuchs erhobenen Prozesses habe ich Gelegenheit gehabt, den hiesigen Kriminalgerichten den Sinn, in welchem ich das Wort: „revolutionär“ nehme und ferner die Übereinstimmung dieses Sinnes mit dem gesamten wissenschaftlichen Sprachgebrauch ausführlich nachzuweisen.

Ich habe dies getan in der hier sub Anlage A beigefügten gedruckten Verteidigungsrede vor dem hiesigen Königlichen Kriminalgericht: „Die Wissenschaft und die Arbeiter“,²⁾ S. 46—49.

Ich weise daselbst nach, daß das Wort „Revolution“ gar keine andere Bedeutung hat als „ein neues Prinzip an die Stelle eines bestehenden Zustandes zu setzen“ und daß dies ebensogut in vollstem Frieden und ohne alle Gewalt geschehen kann und in der Geschichte zu den wiederholtesten Malen in dieser Weise geschehen ist.

Diese Erklärung des Wortes „Revolutionär“ und „Revolution“ ist so richtig, mit dem gesamten³⁾ Sprachgebrauch so übereinstimmend und zugleich so jeden Vorwurf und Anstoß beseitigend, daß der Gerichtshof erster Instanz hierauf in dem (Anlage B) gedruckt beigelegten Urteil S. 49 ausdrücklich erklärt:

„Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß der Gerichtshof der Auslegung, welche der Angeklagte überhaupt dem Gebrauche des Wortes „Revolution“ in seinem Vortrage gab, für diese Stelle nicht hat beitreten können. Die unmittelbare Anknüpfung an den Bastillenkrieg, den er vorher erwähnte, und diese Aufforderung, lassen ein Verständnis, wie es der Angeklagte hervorgebracht haben will, für diese Stelle nicht zu.“

Der Gerichtshof hält also diese Erklärung für so zutreffend und befriedigend, daß er auf Grund derselben alle anderen Stellen jenes Vortrages — mindestens zwanzig — in welchem ich mich des Wortes „Revolution“ und „Revolutionär“ bediente, für vollkommen gedeckt betrachtet und nur eine einzige Stelle als eine solche bezeichnet, auf die wegen der unmittelbar vorhergehenden Erwähnung des Bastillesturmes diese Erklärung angeblich nicht passe.

¹⁾ „Arbeiterprogramm. Über den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes“, Berlin 1862, Verlag von Karl Nöhring.

²⁾ „Die Wissenschaft und die Arbeiter. Eine Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich aufgereizt zu haben“, Zürich 1863. Verlag von Meyer & Zeller.

³⁾ Hier hat Lassalle das Wort „wissenschaftlich“ durchgestrichen.

Bei erneuter Erörterung der Sache in zweiter Instanz hat übrigens das Königliche Kammergericht mir auch bereits in bezug auf diese Stelle Recht erwiesen, indem es dieselbe, wenn es auch aus anderen Gründen (wegen der Indirekten Steuern), die übrigens von ihm vor vier Monaten auf hundert Taler herabgesetzte Verurteilung aufrecht hielt, aus den von ihm als strafbar aufgeführten Stellen in seinem Erkenntnis fortließ.

Und während so schon durch zwei Urteile feststeht, wie unangreifbar der Sinn ist, in welchem ich das Wort „Revolutionär“ und sogar das objektive Wort „Revolution“ selbst nehme, macht mir jetzt der Staatsanwalt von Schelling, der diese Urteile kennt, auf das Bekenntnis revolutionärer Gesinnungen gar noch einen — Hochverratsprozeß!!!

Es bedurfte übrigens gar nicht einmal der Bezugnahme auf jene beiden Urteile und auf den mich stets beherrschenden wissenschaftlichen Sprachgebrauch des Worts. Auch der allgewöhnlichste Sprachgebrauch stimmt damit vollkommen überein. Revolutionär ist der Gegensatz von Reaktionär. Es gibt eine Partei im Lande, die ganz allgemein die reaktionäre Partei genannt wird und sich auch selbst so nennt. Es ist dies eine Partei, welche Umänderungen des öffentlichen Rechtszustandes, also der Verfassung, nach rechts hin wünscht. Ist sie deshalb eine Partei von Hochverrättern, die gewaltsamen Umsturz der Verfassung betreibt?

Wenn nun eine revolutionäre Partei existiert, so ist dies eine Partei, welche Umänderungen des öffentlichen Rechtszustandes nach links hin wünscht, aber dafür ebensowenig wie die reaktionäre Partei zu gewaltsamem Umsturz greift, sondern sich ebenso wie diese auf alle Mittel des moralischen Einflusses beschränkt.

III.

Die einzige Handlung, zu der ich in der „Ansprache an die Arbeiter Berlins“ aufgefordert, ist: einzutreten in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein.

Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein ist ein mit völliger gesetzlicher Erlaubnis seit dem Mai des Jahres bestehender Verein; ein Verein, dessen Statuten der Königlichen Polizeibehörde eingereicht sind; ein Verein, dessen Sitzungen fortlaufend der Königlichen Polizeibehörde angezeigt werden und in der Anwesenheit ihrer Beamten stattfinden.

Der Zweck des Vereins ist Ausweis der sub Anlage B beigelegten Statuten kein anderer als der:

„auf friedlichem und legalen Wege, insbesondere durch das Gewinnen

der öffentlichen Überzeugung für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.“

Die Aufforderung, in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein als in einen gesetzlich erlaubten und mit Beobachtung aller Gesetze bestehenden öffentlichen Verein einzutreten — und ich wiederhole, dies ist die einzige Handlung, zu welcher jene Ansprache auffordert — ist also keine Aufforderung zu einer „ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitenden Handlung“.

IV.

Wenn ich bis heran die totale Grundlosigkeit der Beschuldigung aufgezeigt habe, so werde ich jetzt aber erst ihre vollständige gesetzliche Unmöglichkeit nachweisen, und man wird sich eines Erstaunens nicht erwehren können, eine so schwere Beschuldigung nicht bloß ohne jedes Fundament, sondern geradezu contra legem erhoben zu sehen.

Der § 65 des Strafgesetzbuches lautet:

„Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach § 62 als ein hochverräterisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll usw. bestraft werden.“

Da mein Verbrechen durch eine Druckschrift vollbracht sein soll, so könnte man sich zunächst wundern, warum ich nicht auf Grund dieses § 65 des Strafgesetzbuches angeklagt bin.

Inzwischen konnte ich nicht auf § 65 angeklagt werden, weil derselbe nur von der Aufforderung zu einer solchen Handlung spricht, welche „nach § 62 als ein hochverräterisches Unternehmen“ zu bestrafen wäre. Der § 62 aber handelt nur von solchen Unternehmen, durch welche „das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird“ und definiert als solches nur eine solche Handlung, „durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll“.

Da ich in meiner „Ansprache“ nirgends aufgefordert habe, die Waffen zu ergreifen, so konnte ich also nicht einer Aufforderung zu einer das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung bringenden Handlung und folglich nicht auf Grund des § 65 angeklagt werden.

So wurde denn die Anklage auf Grund des § 66 beantragt. Aber auf § 66 mich anzuklagen, ist vollständig eine gesetzliche Unmöglichkeit. Denn derselbe lautet:

„Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll usw. bestraft werden.“

Jede „andere“ vorbereitende Handlung, d. h. also: jede andere als die im vorhergehenden § 65 gedachte Handlung: d. h. also: jede

andere als eine in „Aufforderung durch öffentliche Rede oder Schrift“ bestehende Handlung.

Wegen einer öffentlichen Druckschrift kann man also nie auf Grund des § 66 angeklagt werden. Der § 66 erfordert ausdrücklich eine „andere“ vorbereitende Handlung als eine Druckschrift, d. h. er erfordert eine Realhandlung (z. B. Anschaffung von Pulver, Blei, Munition usw. usw. usw., aber immer eine nicht in öffentlicher Aufforderung durch Rede oder Schrift bestehende Realhandlung).

Auf § 65 kann ich also nicht angeklagt werden, weil derselbe nur die öffentliche Aufforderung in Rede oder Schrift zu einer das Verbrechen des Hochverrats unmittelbar zur Ausführung bringenden Handlung bestraft und in meiner „Ansprache“, selbst wenn man die unsinnigsten und unwahrsten Voraussetzungen Berge hoch aufeinander häufen wollte, immer nur Aufforderung zu einer ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitenden Handlung erblickt werden könnte. Auf § 66 aber kann ich nicht angeklagt werden, weil derselbe zwar vorbereitende Handlungen, aber immer nur „andere“ als in öffentlicher Aufforderung durch Rede oder Schrift bestehende, also immer nur Realhandlungen bestraft.

Mit anderen Worten: ich werde angeklagt der Aufforderung zu vorbereitendem Hochverrat, d. h. also einer — abgesehen von der gänzlichen tatsächlichen Bodenlosigkeit und Grundlosigkeit dieser Beschuldigung — im Gesetz gar nicht bestehenden Kategorie, einer durch das Strafgesetz gar nicht verpönten Handlung.

Die Anklage des Staatsanwalts schafft willkürlich ein neues vom Gesetz nicht gekanntes Verbrechen.

V.

Es ist keine Lücke, wenn das Strafgesetz keine „Aufforderung zu vorbereitendem Hochverrat“ kennt.

Die Vorbereitung von Hochverrat ist strafbar. Die Aufforderung, Hochverrat zu begehen, gleichfalls. Diese Aufforderung ist selbst nur eine bestimmte Art von Vorbereitung; eine Vorbereitung sui generis. So faßt sie das Gesetz auf und konnte sie in der Tat gar nicht anders fassen. Denn auch eine Aufforderung ist eine Handlung. Da diese Handlung selbst aber noch nicht unmittelbar zur Ausführung des Hochverrats schreitet, sondern dies dadurch herbeiführen will, daß sie andere dazu auffordert, so ist sie also eine den Hochverrat vorbereitende Handlung.

Daher das ganze System der Gesetzgebung hierüber.

Die in der Aufforderung in öffentlicher Rede und Schrift liegende Vorbereitung ist deshalb ausdrücklich nur dann strafbar, wenn sie (§ 65) zu unmittelbarer Ausführung des Hochverrats auffordert.

Sonst hätte man das Verbrechen einer Vorbereitung von Vorbereitung von Hochverrat.

Jede andere bloß vorbereitende Handlung von Hochverrat ist gleichfalls strafbar; aber darum muß diese Handlung ausdrücklich (§ 66) eine „andere“ als die in § 65 bezeichnete in öffentlicher Aufforderung in Rede oder Schrift bestehende Handlung, also eine Realhandlung sein.

Die §§ 65 und 66 erschöpfen also in vernünftiger Weise die Vorbereitungen von Hochverrat, die in realen Handlungen und die in Aufforderung durch öffentliche Rede oder Schrift liegende Vorbereitung.

Indem ich nicht auf § 65 — weil hier das Kriterium des § 62 fehlen würde — sondern auf § 66 der Vorbereitung von Hochverrat angeklagt werde, diese Vorbereitung aber wiederum in einer öffentlichen Aufforderung in Rede oder Schrift bestehen soll, werde ich somit vom Staatsanwalt angeklagt:

einer Vorbereitung von Vorbereitung von Hochverrat.

Ist es erhört, daß man auf eine so wüste unsinnige Anklage hin, auf eine Anklage, die, wenn man ihr alle beliebigen noch so absurden faktischen Voraussetzungen einräumt, dann erst recht eine Anklage contra legem ist, aus der Mitte seiner Angehörigen gerissen und in ein Gefängnis geworfen werden kann?

Sicher würde ich die volle Genugtuung, die mir hierfür zukommt, am besten in der öffentlichen Sitzung finden. Aber bei der Schwere dieser Anklage erheischt es mein legitimes Interesse, sobald als möglich sie vernichtet zu haben. Und so richte ich denn meinen ergebensten Antrag an den hohen Anklagesenat dahin:

die gegen mich beantragte Anklage abweisen zu wollen und mir auf meine Kosten Ausfertigung des betreffenden Beschlusses erteilen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung eines hohen Anklagesenats
ergebenster

F. Lassalle.